

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Magnescale Europe GmbH

I. Allgemeines

Unseren Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich unsere nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde. Die Geltung vom Kunden verwendeter Bedingungen ist ausgeschlossen, auch wenn wir solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen und Ergänzungen des Kunden sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Sie gelten ggf. nur für das Geschäft, für das sie vereinbart wurden.

II. Vertragsschluss

1. Angaben, die vor der Bestellung im Rahmen der Auftragsbearbeitung gemacht werden, insbesondere über Leistungs-, Verbrauchs- oder andere Einzeldaten, sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Gleiches gilt für Angaben in Prospekten und Anzeigen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge über den Verkauf von Produkten, Ersatzteilen oder über Reparaturarbeiten kommen mit Übersendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

III. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab unserem Werk jedoch ausschließlich Verpackung, Porto und Versicherung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung ohne Abzug zahlbar.
3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, können wir Verzugszinsen sowie einen etwaigen weitergehenden Verzugsschaden geltend machen.
4. Der Kunde ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

IV. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Von uns genannte Liefertermine oder Fristen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt in jedem Fall voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
4. Etwaige sich abzeichnende Verzögerungen werden wir dem Kunden sobald als möglich mitteilen.
5. Wenn dem Kunden wegen einer von uns zu vertretenden Lieferverzögerung ein Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Entschädigung zu fordern. Sie beträgt für jeden vollen Werktag der Verspätung 0,1 % im ganzen aber höchstens 5 % des Kaufpreises desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

V. Gefahrenübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen haben.
2. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

VI. Mängelansprüche, Haftung

1. Der Kunde hat den empfangenen Liefergegenstand unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel und zugesagte Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel der Lieferung hat er unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Lieferung, versteckte Mängel spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu melden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
2. Der Kunde hat uns Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Liefergegenstände und ihre Verpackung zur Begutachtung durch uns zur Verfügung zu stellen. Verweigert dies der Kunde, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.
3. Einen mangelhaften Liefergegenstand haben wir auf unsere Kosten nachzubessern oder zu ersetzen. Der ersetzte Liefergegenstand ist an uns zurückzugeben, er wird unser Eigentum. Wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich ist oder aus sonstigen von uns zu vertretenden Gründen innerhalb der vom Kunden bestimmten angemessenen Frist nicht erfolgt oder fehlschlägt, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

4. Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzes einschließlich des Versands. Etwaige beim Kunden entstehende Kosten trägt dieser selbst. Notwendige Montage- und Reisekosten, die im Zusammenhang mit unberechtigten Mängelrügen aufgewendet werden, hat der Kunde zu bezahlen. Durch etwaige seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
5. Wir haften nicht für Schäden des Liefergegenstands, die durch natürliche Abnutzung, ungeeignete, unsachgemäße oder nicht vertragsgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung, übermäßige Beanspruchung oder unsachgemäße Änderung durch den Kunden oder Dritte entstehen, sofern diese nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
6. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) wir einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstands übernommen haben,
 - b) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch diese Personen beruht, oder
 - c) eine schuldhafte Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- und Gesundheitsschaden geführt hat.Im Fall einfacher Fahrlässigkeit ist jedoch unsere Ersatzpflicht der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
7. Sämtliche Mängelansprüche des Kunden einschließlich der in Abs. 6 geregelten Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr nach Ablieferung des Liefergegenstands an den Kunden. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer von Nachbesserungsarbeiten verlängert.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden vor.
2. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde, auch ohne dass wir vom Vertrag zurücktreten, zur Herausgabe des Liefergegenstands verpflichtet. Für diesen Fall gestattet der Kunde uns unwiderruflich, den Liefergegenstand sofort abzuholen und seine Geschäftsräume zu diesem Zweck ungehindert zu betreten. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme des Liefergegenstands sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.

VIII. Reparaturen, Ersatzteile

1. Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation des Mangels zu treffen. Hierzu gehören die Anfertigung eines Mängelberichts und Bereitstellung anderer, zur Veranschaulichung der Mängel geeigneter Unterlagen.
2. Der Kunde wird uns bei der Ausführung von Reparaturaufträgen nach besten Kräften unterstützen.
3. Der Versand von Ersatzteilen erfolgt auf Kosten des Kunden an seinen Sitz. Auf Wunsch des Kunden werden wir eine Transportversicherung für die Ersatzteile auf Kosten des Kunden abschließen.
4. Im Übrigen gelten für Reparatur- und Ersatzteilaufträge alle übrigen Regelungen dieser Bestimmungen.

IX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilwirksamkeit

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist Stuttgart.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrags eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.

Stand März 2015